

55. 1. Ist für den Beginn der Verjährung die nach § 852 BGB. erforderliche Kenntnis des Verletzten von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen auch dann maßgebend, wenn die Berufsgenossenschaft den auf sie übergegangenen Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger geltend macht?

2. Wird die Verjährung unterbrochen, wenn die Frist an einem Sonntag abläuft und die Klage am folgenden Tage zugestellt worden ist?

BGB. §§ 193, 209, 217, 222, 852. RRG. § 1542.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juni 1936 i. S. Berufsgenossenschaft der chem. Ind. (Rl.) w. L. GmbH. (Bekl.). VI 480/35.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Die Beklagte hatte der Firma S. AG. eine Perstäubermaschine geliefert. Als die Anlage am 24. März 1932 erstmalig zur Probe in Betrieb gesetzt wurde, riß die Perstäuberscheibe von der Welle, auf der sie befestigt war, los und flog dem in der Nähe befindlichen Maschinenisten F. der S. AG. gegen die Füße. Der rechte Fuß mußte alsbald abgenommen werden. Die klagende Berufsgenossenschaft hat auf Grund der Reichsversicherungsordnung dem Verletzten Heilungskosten, Krankengeld und eine Rente bewilligt. Mit der erst am 25. März 1935 zugestellten Klage machte die Klägerin den auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch des Verletzten geltend.

Die Beklagte hat sich auf Verjährung berufen. Das Oberlandesgericht wies die vom Landgericht zuerkannte Klage wegen Verjährung ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Klägerin macht den nach § 1542 RWD. auf sie übergegangenem Anspruch des Verletzten geltend. Die Schadenserfahrforderung entsteht in der Person des Verletzten, geht dann freilich durch dessen Person hindurch schon im Augenblick der Entstehung auf die Berufsgenossenschaft über, soweit diese dem Verletzten Leistungen zu gewähren hat; das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. zuletzt RGZ. Bd. 148 S. 18 [22]). Für die Fragen, ob, in welchem Umfang und zu welcher Zeit ein Schadenserfahrananspruch des Verletzten entstanden ist, kommt es auf die Verhältnisse des Verletzten an. Danach muß aber auch die eigene Kenntnis des Verletzten im Sinn des § 852 BGB. für den Beginn der Verjährung entscheiden, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die im RGRKomm.z. BGB. § 852 Bem. 4 angeführte Entscheidung in RGZ. Bd. 63 S. 382 (388) — vgl. Pland BGB. § 852 Bem. 2 — zutreffend angenommen hat. Die Revision bekämpft diese Rechtsauffassung auch nicht, sondern geht von ihr aus.

Das Berufungsgericht legt mit näherer tatsächlicher Begründung dar, daß der Verletzte schon am Unfalltage nicht nur von dem Schaden, sondern auch davon, daß die Beklagte ersatzpflichtig aus § 823 und § 831 BGB. war, Kenntnis erlangt habe. In diesen Ausführungen tritt kein Rechtsirrtum hervor. . . (Wird näher ausgeführt.)

Ist aber hiernach der 24. März 1932 als Beginn der Verjährung anzusehen, so würde diese mit dem Ablauf des 24. März 1935 vollendet sein (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB.). Da jedoch der 24. März 1935 ein Sonntag war, so hatte die Klägerin geltend gemacht, daß die am folgenden Tage (25. März 1935) zugestellte und damit erhobene Klage (§ 253 ZPO.) noch gemäß § 193 BGB. die Verjährungsfrist unterbrochen habe. Das Berufungsgericht will das nicht anerkennen; es meint, die Anwendung des § 193 BGB. auf Verjährungsfristen sei ausgeschlossen.

Die Revision beruft sich wiederum auf § 193 BGB., den das Berufungsgericht zu Unrecht nicht angewendet habe. Sie muß

Erfolg haben. Der § 193 BGB. bildet eine Auslegungsregel (§ 186 BGB.) und bezieht sich nach seinem Wortlaut nur auf Willenserklärungen und Leistungen, für die der nächstfolgende Werktag gelten soll, wenn sie sonst an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag abzugeben oder zu bewirken wären. Auf den hier in Rede stehenden Fall der durch Klagerhebung bewirkten Unterbrechung der Verjährung (§ 209) ist die Vorschrift des § 193 unmittelbar nicht anzuwenden. Ob die Klagerhebung den in § 193 gedachten rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen ohne weiteres gleichzustellen ist, mag dahinstehen. Jedenfalls wird die Verjährungsfrist dadurch, daß ihr Lauf im Fall einer vor ihrem Ablauf erfolgten Klagerhebung als unterbrochen gilt (§ 217), noch nicht zu einer für diese Klagerhebung bestimmten Frist, wie sie in § 193 vorausgesetzt ist; ihr Ablauf bringt weder den Anspruch noch die Klagebefugnis zum Erlöschen, berechtigt vielmehr nur zum Einwand nach § 222. Wenn aber § 193 BGB. danach nicht unmittelbar zutrifft, so kommt doch eine entsprechende Anwendung in Frage. Hierüber herrscht im Schrifttum Streit (Staudinger BGB. § 193 Bem. 1 Abs. 2 mit Anf.; Staub-Gadow SGB. § 359 Anh. Anm. 38; Enneccerus-Mipperdey I § 202 Anm. 5 für entsprechende Anwendung; — dagegen RGKRomm.z.BGB. § 193 Bem. 1; Pland Bem. 1; Dertmann Bem. 2 d 7). Der V. Zivilsenat des Reichsgerichts hat durch Urteil vom 7. Februar 1906 (teilw. abgedr. Jahrb. 1906 S. 123) ausgesprochen, daß § 193 für Verjährungsfristen nicht gelte, ohne zu erörtern, ob die Vorschrift entsprechend anwendbar sei. Diese weit zurückliegende Entscheidung ist nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) nicht mehr im Sinn des § 136 (früher § 137) GG. bindend. Inzwischen hat das Reichsgericht in späteren Urteilen (RGZ. Bd. 97 S. 300, Bd. 100 S. 18, Bd. 105 S. 123; vgl. RAG. Bd. 4 S. 139) eine freiere Stellung eingenommen. Diese Entscheidungen des Reichsgerichts beschäftigen sich zwar mit Ausschlußfristen. Solche unterscheiden sich von den Verjährungsvorschriften in ihren Rechtswirkungen besonders insofern, als die Ausschlußfrist von Rechts wegen und unbedingt wirkt und in aller Regel eine Hemmung und Unterbrechung nicht zuläßt (vgl. RGKRomm.z.BGB. § 186 Bem. 1). Allein für die hier zu beurteilende Frage, ob, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt, die Rechtsausübung

auf den folgenden Werktag zu verschieben ist, kann jenem Unterschiede keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Es besteht kein grundsätzliches Bedenken, jene Urteile des Reichsgerichts auch auf Verjährungsfristen und deren Unterbrechung durch Klagerhebung anzuwenden. Von einer Heranziehung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung, insbesondere des § 188, wonach eine Zustellung, also auch die der Klage, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen grundsätzlich nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen darf, und der Sondervorschriften der §§ 207 Abs. 1 und 496 Abs. 3 ZPO., wonach namentlich bei Zustellungen von Amts wegen schon die Einreichung der Klage beim Gericht die Verjährung unterbricht, sofern die Zustellung nachfolgt, ist hierbei abzusehen. Wenn das Berufungsgericht und auch Dertmann meinen, für die Ausdehnung auf Verjährungsfristen bestehe bei deren regelmäßiger Länge kein Bedürfnis, so wird der Gesetzeszweck, nämlich die Wahrung der Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe, verkannt. Ueberdies gibt es auch zahlreiche kurze Verjährungsfristen, z. B. §§ 477, 490, 558, 606, 638 BGB., die sich auf sechs Wochen bis ein Jahr erstrecken. Auch die Entstehungsgeschichte des § 193 BGB. läßt über den Zweck der Vorschrift keinen Zweifel. Der von der zweiten Kommission geschaffene Entwurf sollte sich auf Leistungen beschränken (Mugdan, Mat. zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 767), die Reichstagskommission hat die Willenserklärungen hinzugefügt (Mugdan a. a. O. S. 971; vgl. die Wiedergabe der Vorgeschichte des § 193 in RGZ. Bd. 97 S. 300). Die zweite Kommission weist zur Begründung ihres Entwurfs auf die von der Mehrzahl der Handelskammern geäußerten Wünsche hin: es empfehle sich, „der in diesen Wünschen zum Ausdruck gelangenden berechtigten Zeitströmung auf größere Heilighaltung der Sonn- und Festtage sowie auf Sonntagsruhe für die arbeitenden Klassen Folge zu geben und auch durch das Zivilgesetzbuch der guten Sitte zu Hilfe zu kommen“ (Mugdan a. a. O. S. 768). Auch die Reichstagskommission spricht in ihrem Berichte mehrfach von dem Grundsatz der Sonntagsheiligung und sagt, daß die Vorschrift eine verstärkte Sonntagsheiligung bezwecke (Mugdan S. 971). Hiernach weist der Grundgedanke der Gesetzesvorschrift über seinen engeren Wortlaut hinaus. Der Senat hält daher eine rechtsähnliche Anwendung des § 193 BGB. auf Verjährungsfristen für geboten. Die gegenteilige Auffassung würde

die Verjährungsfrist im Ergebnis um einen Tag verkürzen, wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, was dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen würde. Die einen hier nicht in Betracht kommenden Sonderfall — die Verlängerung einer richterlichen Frist — betreffende Entscheidung in RRG. Bd. 131 S. 107 steht nicht entgegen.

Die Einrede der Verjährung ist hiernach unbegründet, und das Berufungsgericht wird nunmehr die Ansprüche der Klägerin sachlich zu prüfen haben. Danach war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.